

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
vom 07. Mai 2025

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für
das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen
Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die
nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe „Altstadt“ und „Rosenhügel“, der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung		
a)	Tot- und Fehlgeburten	20	650,00
b)	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	720,00
c)	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	25	1.800,00
d)	Urnenbeisetzung	20	1.030,00
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung im Rasen einschl. Namensplatte	25	4.390,00
b)	Urnenbeisetzung im Rasen einschl. Namensplatte	20	2.750,00
c)	Urnenbeisetzung unter dem Baum einschl. Namensplatte	20	1.310,00
d)	Erdbestattung im Ichtys-Feld einschl. Stele	25	6.730,00
e)	Urnenbeisetzung im Ichtys-Feld einschl. Stele	20	3.005,00
(3)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin einschl. Gemeinschaftstele		
a)	Erdbestattung	25	4.965,00
b)	Urnenbeisetzung	20	2.660,00
(4)	Wahlgrabstätten	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	1.960,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		65,33
c)	Reservierung Erdwahlgrab je Grab und Jahr		65,33

d)	Urnenbeisetzung je Grab	25	1.585,00
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		63,40
f)	Reservierung Urnenwahlgrab je Grab und Jahr		63,40
(5)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab einschl. Namenstele	30	4.820,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		151,40
c)	Reservierung Erdbestattung je Grab und Jahr		151,40
d)	Urnenbeisetzung je Grab einschl. Namenstele	25	3.785,00
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		140,16
f)	Reservierung Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		140,16
g)	Wahlgrab je Urnen-Erdröhre einschl. Namensplatte (bis zu 2 Urnen)	25	2.370,00
h)	eine weitere Urne im Wahlgrab Erdröhre einschl. Nachbeschriftung der Namensplatte (bis zu 1 Urne)	25	1.060,00
i)	Verlängerungsgebühr je Urnen-Erdröhre und Jahr		83,62
j)	Reservierung je Urnen-Erdröhre und Jahr		83,62
(6)	Kolumbarien inkl. Gedenktafel	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Wahlgrab je Urnennische	25	2.595,00
b)	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr		92,53
c)	Reservierung je Urnennische und Jahr		92,53
d)	Kolumbarium je Urnennische im Ichtys-Feld	25	2.695,00
e)	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr Ichtys-Feld		96,66
f)	Reservierung je Urnennische und Jahr Ichtys-Feld		96,66
g)	Wahlgrab Mini-Kolumbarium (Basalt-Säulen) je Urnennische	25	3.345,00
h)	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr Mini-Kolumbarium (Basalt-Säulen)		122,59
i)	Reservierung je Urnennische und Jahr Mini-Kolumbarium (Basalt-Säulen)		122,59
j)	Zusätzliche Beschriftung bei einer weiteren Urne zu § 4 (6) a)		210,00

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Friedhofunterhaltungsgebühr beträgt ab Inkrafttreten dieser Satzung 18,29 € je Grabstelle und Jahr, sie ist in die Nutzungsgebühr einbezogen und wird nicht separat erhoben.
- (2) Die Friedhofunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:
 - a) Personal- und Sachkosten

- b) Gebäudekosten
- c) Grundstückskosten
- d) Verwaltungskosten
- e) Kalkulatorische Kosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		600,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		600,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		850,00
d)	Urnenbeisetzung		460,00
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		300,00
(2)	Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration		315,00
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration		480,00
c)	Benutzung der Leichenkammer		425,00
d)	Zusatzgebühren bei Bestattungen an Samstagen		80,00
e)	Zusatzgebühren Beisetzungen an Samstagen		60,00

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1.195,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.705,00
c)	Urnenbeisetzung		920,00
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		600,00
(2)	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1.195,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.705,00
c)	Urnenbeisetzung		920,00
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		600,00
(3)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro

a)	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		600,00
b)	Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		850,00
c)	Urnenbeisetzung		460,00
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		300,00
(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		600,00
b)	Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		850,00
c)	Urnenbeisetzung		460,00
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		300,00

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung von		Gebühr/Euro
a)	stehenden Grabmalen einschl. jährlicher Standsicherheitsprf.		187,00
b)	liegenden Grabmalen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen		45,00
c)	stehenden Holzkreuzen		68,00
(2)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		Gebühr/Euro
a)	Erbbestattungen je Grabstelle und Jahr		95,00
b)	Urnenbeisetzungen je Grabstelle und Jahr		66,00
3)	Abräumen einer Grabstätte gem. § 9 Abs. 7 der Friedhofssatzung		Gebühr/Euro
a)	Reihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Erdbestattungen je Grab		255,00
b)	Reihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Urnenbeisetzungen je Grab		200,00
c)	Abräumung nach 3 Monaten, sofern vom Nutzungsberechtigten nicht vollzogen		550,00
4)	Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 der Friedhofssatzung		Gebühr/Euro
e)	stehendes Grabmal		250,00
f)	liegendes Grabmal		100,00
			Gebühr/Euro
5)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)		15,00

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.05.2025.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.05.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzungen für den Altstadt-Friedhof vom 11. März 2021 in der Fassung vom 10. April 2024 und für den Friedhof Rosenhügel vom 11. März 2021 in der Fassung vom 10. April 2024 außer Kraft.

Gelsenkirchen , den 7.5.2025



Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

[Signature] [Signature] Barbara Schlu



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
vom 7. Mai 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2028 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 19. Mai 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-3026